

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 60 -

Nr. 12

Dingolfing, 12. April

2018

Verordnung des Landratsamtes Dingolfing-Landau zur Änderung über das Wasserschutzgebiet im Markt Eichendorf, Landkreis Dingolfing-Landau, für die öffentliche Wasserversorgung der Gräfl. Brauerei Arco-Valley GmbH & Co. KG

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Dingolfing-Landau über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Maming, Landkreis Dingolfing-Landau, für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Ortschaft Bachhausen, Gemeinde Maming

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2018 des Zweckverbandes Erholungsgebiet Mittleres Vilstal

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2018 des Grundschulverbandes Marklkofen

Spendenauf Ruf 2018 des Müttergenesungswerkes

42-863/3/4/4

Mit 1 Lageplan (Anlage 1) Maßstab M = 1 : 5.000

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) i. V. m. Art. 31 und 63 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl S. 66), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 21.02.2018 (GVBl. S. 48), erlässt das Landratsamt Dingolfing-Landau folgende

Änderungsverordnung

Die Verordnung des Landratsamtes Dingolfing-Landau über das Wasserschutzgebiet im Markt Eichendorf für die öffentliche Wasserversorgung der Gräfl. Brauerei Arco-Valley GmbH & Co. KG vom 11.08.1995, zuletzt geändert mit Verordnung vom 23.01.2013, wird wie folgt geändert:

§ 1

Ziffer 1.1 und Ziffer 1.2 von § 3 Abs.1 erhalten folgende Fassung:

		im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone		I	II	III
1.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrat aus Biogasanlagen und Festmistkompost	verboten	verboten	zulässig wie bei Nr. 1.2
1.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	verboten	verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt Auf die Pflicht zur standort- und bedarfsgerechten Düngung gemäß der Düngeverordnung in der jeweils gültigen Fassung wird ausdrücklich hingewiesen.	

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Dingolfing-Landau in Kraft.

Dingolfing, den 03.04.2018
Landratsamt Dingolfing-Landau

42-863/3/3/1

Mit 1 Lageplan (Anlage 1) Maßstab M 1 : 5.000

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) i. V. m. Art. 31 und 63 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl S. 66), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 21.02.2018 (GVBl. S. 48), erlässt das Landratsamt Dingolfing-Landau folgende

Verordnung

zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 21.11.1974, zuletzt geändert mit Verordnung vom 10.11.1976, über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Mamming, Landkreis Dingolfing-Landau, für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Ortschaft Bachhausen, Gemeinde Mamming

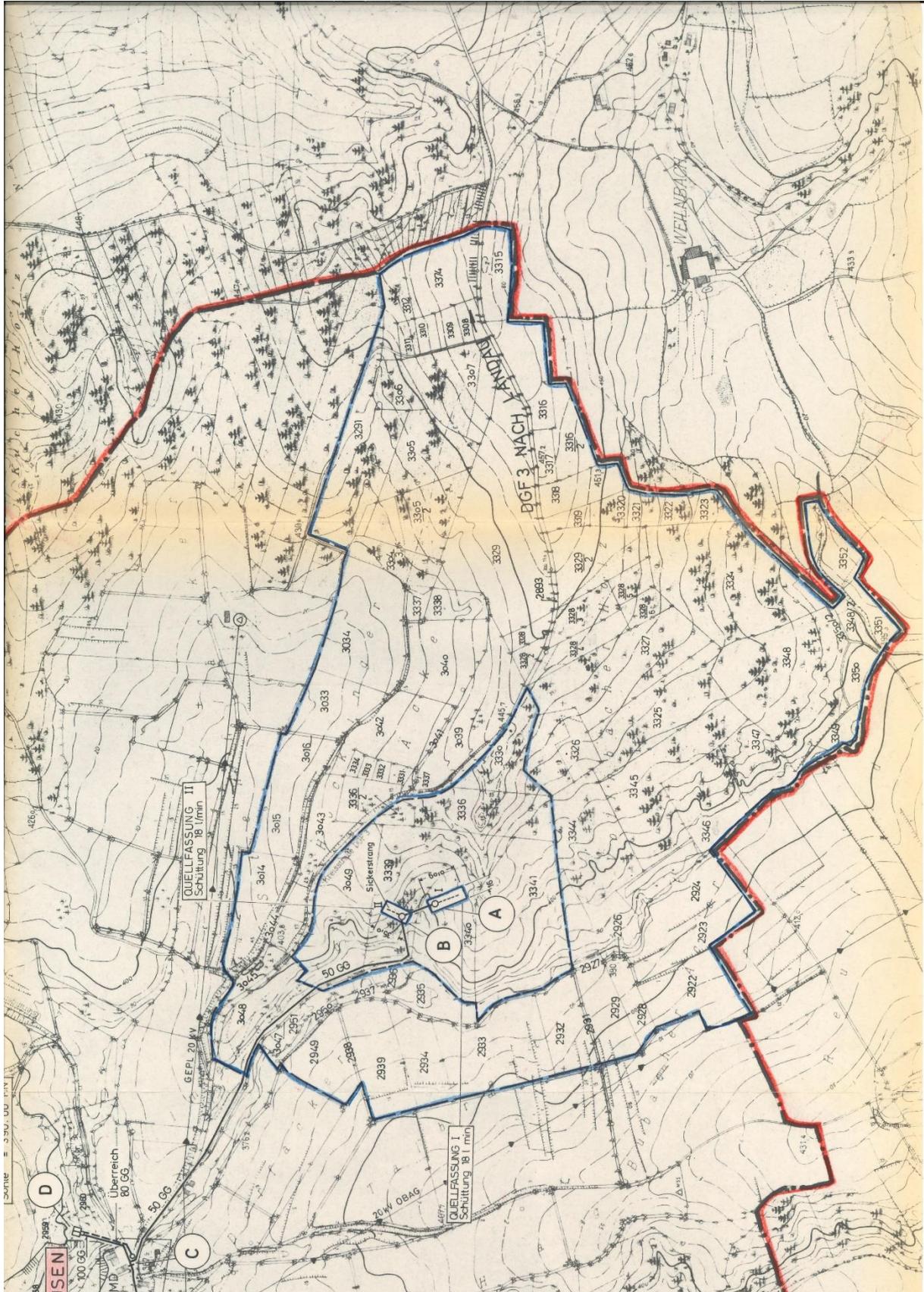
§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 21.11.1974, geändert mit Verordnung vom 10.11.1976, über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Mamming für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Ortschaft Bachhausen, Gemeinde Mamming, wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Dingolfing, den 03.04.2018
Landratsamt Dingolfing-Landau



**Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2018
des Zweckverbandes Erholungsgebiet Mittleres Vilstal**

I.

Aufgrund des § 16 der Verbandssatzung und der §§ 40, 41 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird
im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf
470.045 €

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf
250.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht benötigt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der auf die Verbandsmitglieder umzulegen ist, wird auf 264.025,00 € festgesetzt.
2. Der ungedeckte Bedarf wird auf wie folgt festgesetzt:

Landkreis Dingolfing-Landau	54.787,40	€
Gemeinde Marklkofen	122.635,57	€
Markt Frontenhausen	47.493,00	€
Markt Reisbach	39.108,15	€

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf Einnahmen und Ausgaben beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Marklkofen, den 27. März 2018
gez. Eisgruber-Rauscher
Verbandsvorsitzender

L.S.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 40 Abs. 1 KommZG in der Zeit vom 09. April 2018 bis 16. April 2018 in der Gemeindeverwaltung Marklkofen, Zimmer Nr.06, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich auf.

Marklkofen, den 03. April 2018
Zweckverband Erholungsgebiet
Mittleres Vilstal
gez.
Eisgruber-Rauscher
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2018 des Grundschulverbandes Marklkofen

Aufgrund des Art. 8 und 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i. V. m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung hat der Schulverband Marklkofen am 27. Februar 2018 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **751.680 €**

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **45.000 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf **615.456 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2017 auf 288 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.137,00 €** festgesetzt.

4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beantragt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht getroffen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft.

Marklkofen, den 10. April 2018
Schulverband Marklkofen
gez. Eisgruber-Rauscher
Schulverbandsvorsitzender

L.S.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG, Art. 63 Abs. 3 GO amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung

in der Geschäftsstelle des Schulverbandes in Marklkofen, Bahnhofstraße 5, 84163 Marklkofen, Zimmer 06, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich auf.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres zur Einsichtnahme auf (§ 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung).

Marklkofen, den 10. April 2018
Schulverband Marklkofen
gez. Eisgruber-Rauscher
Schulverbandsvorsitzender

Müttergenesungswerk: Spendenaufruf 2018

Was wirklich zählt: Schenken Sie Wertschätzung



2,1 Millionen Mütter und 230.000 Väter sind kurbedürftig ·
Jährlich sind ca. 49.000 Mütter und 1.600 Väter in MGW-
Kurmaßnahmen · Von den Müttern sind: 81 % erwerbstätig
· 26 % alleinerziehend · 13 % pflegen auch Angehörige ·
87 % leiden unter Erschöpfung bis zum Burn-Out

Hinter jeder Zahl steht ein persönliches Schicksal. Insbesondere Mütter befinden sich im Spagat zwischen Familie, Hausarbeit und Beruf. Häufig sind sie alleinerziehend oder pflegen zusätzlich Angehörige. Was ihnen oftmals auch fehlt, ist die Wertschätzung. Es sind die vielfältigen Belastungen des Alltags, die krank machen.

Das Müttergenesungswerk setzt sich als gemeinnützige Stiftung für die Gesundheit von Müttern, Vätern und pflegenden Angehörigen ein. Durch Aufklärungsarbeit, Beratung, Kurmaßnahmen und Nachsorge konnten wir Generationen von Müttern neue Perspektiven für sich und die ganze Familie aufzeigen und sie begleiten. Mit Spenden unterstützen wir auch ganz direkt, wenn zum Beispiel das Geld für Kurkleidung, den gesetzlichen Eigenanteil oder Fahrtkosten fehlt.

Unsere Arbeit ist deshalb so wirkungsvoll, weil hilfsbereite Menschen uns unterstützen. Bitte helfen auch Sie mit Ihrer Spende, Müttern eine so dringend benötigte Kur zu ermöglichen. Eine Maßnahme, die der ganzen Familie Kraft schenkt. Das Müttergenesungswerk finanziert seine wertvolle Arbeit vor allem durch Spenden, Erbschaften und Zustiftungen.

Besinnen wir uns darauf, was wirklich zählt. Es ist die Wertschätzung für Mütter, Väter und pflegende Angehörige, die tagtäglich eine so wichtige Aufgabe für unsere Gesellschaft und unsere Zukunft wahrnehmen. Helfen Sie mit Ihrer Spende und schenken Sie diese Wertschätzung.

Ich danke Ihnen von Herzen

Ihre

Elke Büdenbender
Schirmherrin

Straßensammlung:	28.04.2018 - 13.05.2018
Hausammlung:	28.04.2018 - 13.05.2018

Elly Heuss-Knapp-Stiftung · Deutsches Müttergenesungswerk · Bergstraße 83 · 10115 Berlin · Telefon Geschäftstelefon 030 3300280 · FAX 030 330029-20
Trägergruppen · Arbeiterschifffahrt · Der Paritätische Wahlfahrtsverband · Deutsches Rotes Kreuz · Ev. Fachverband für Frauengesundheit e.V. · Kath. Arbeitsgemeinschaft für Müttergenesung e.V.
Kontakts - IBAN DE24 7002 0500 0008 8505 00 - BIC BFSW3333 - Spenkankonto - IBAN DE12 7002 0500 0003 8505 04 - BIC BFSW3333
Kontaktinformation - Tel. 030 330029-29 - info@muettergenesungswerk.de - www.muettergenesungswerk.de

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU
gez.
Heinrich Trapp
Landrat